

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
des Hafen- und Seemannsamtes (Untere Wasserverkehrsbehörde und Hafenbehörde) der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

vom 14.03.2018

- Umbau und Erweiterung des Sportboothafens Rostock-Warnemünde -

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt die Erweiterung des Sportboothafens an der Mittelmole Warnemünde nördlich des Segelsportstützpunktes des Landessportbundes. Mit den Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erhöht sich die Kapazität des Sportboothafens von 73 auf 197 Liegeplätze.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Pkt. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V), einer Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie einer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Nutzung der Gewässer für den Verkehr und der Sicherstellung der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen sowie zur Änderung anderer Gesetze (WVHaSiG M-V).

Das Hafen- und Seemannsamt als Genehmigungsbehörde für das Trägerverfahren gemäß WVHaSiG M-V hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Entscheidung waren, dass der Vorhabenstandort bereits durch gleichartige Nutzungen vorgeprägt ist und die räumlichen Auswirkungen lokal und kleinräumig begrenzt sind. Durch die Ausweisung und Festlegung von Schallschutzmaßnahmen in den Genehmigungsunterlagen wird zudem eine unzulässige Überschreitung von Immissionsrichtwerten infolge der Erweiterung beim Bau und Betrieb der Hafenanlage vermieden.

Diese Feststellung schließt eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ein und kann gemäß § 5 Absatz 3 des UVPG nicht selbstständig angefochten werden.


Gisbert Ruhnke
Hafenkapitän